

Berlin, im April 2004
15/04

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Zivilrechtsausschuss
unter Mitwirkung des Handelsrechtsausschusses sowie
des Berufsrechtsausschusses**

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von
Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**
(Schreiben des Bundesjustizministeriums vom 11.03.2004, AZ: I B 1–3415/4–1461/2004)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Georg Maier-Reimer (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska

Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert

Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz

Rechtsanwalt Dr. Gottfried Raiser

Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz (BGH)

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Udo Henke

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Bundesnotarkammer, Köln

Deutscher Notarverein e.V., Berlin

Deutscher Richterbund e.V., Berlin

Deutscher Steuerberaterverband, Berlin

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV

Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Geschäftsführender Ausschuss der ARGE Baurecht im DAV

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Vorbemerkung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

1. Der Entwurf kommt einem dringenden Bedürfnis nach, auf das der DAV nicht zuletzt in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 02.07.2001 zum damaligen Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hingewiesen hatte. Im Grundsatz begrüßt der DAV daher den Entwurf.
2. Der Regelungsbedarf entsteht daraus, dass nach der Schuldrechtsmodernisierung die bisherige Regelverjährung von 30 Jahren durch die dreijährige Frist ersetzt ist, die für einige Materien deutlich zu kurz ist, zumal dann, wenn die Ansprüche auch Drittinteressen schützen. Der Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die Korrektur dadurch entstandener Schutzlücken. Er unternimmt es, auch bisher spezialgesetzlich geregelte Verjährungsfristen zu ändern und in der Regel zu verlängern mit dem Ziel, weitgehend einheitlich und schematisch die gleiche Verjährungsfrist vorzusehen. Dadurch eintretende Änderungen bedürften jedenfalls einer Begründung. Die gegebene Begründung leuchtet nicht immer ein.
3. Missglückt ist die Überleitungsvorschrift in Art. 7 des Entwurfs (Änderung des EGBGB). Sie würde teilweise das Gegenteil von dem bewirken, was gewollt ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte der DAV sich nicht mit allen Vorschriften des Entwurfes befassen. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf ausgewählte Vorschriften.

1. Grundsatz

Der Entwurf geht davon aus, dass die Verjährungsvorschriften nach dem BGB auch für alle anderen privatrechtlichen Ansprüche gelten, soweit sie nicht spezialgesetzlich durch eine andere Regelung ersetzt sind. Diesem Ansatz ist zuzustimmen. Der Entwurf will jedoch nicht nur in Einzelfällen die Regelverjährung nach dem BGB durch eine andere (längere oder kürzere) Frist ersetzen, sondern in vielen Fällen auch eine bisher spezialgesetzliche Regelung durch eine neue Verjährungsvorschrift ersetzen. Ziel des Entwurfes ist es dabei, die Verjährungsfristen für alle Rechtsgebiete des Privatrechts möglichst zu vereinheitlichen. Dieser Ansatz verdient nicht uneingeschränkt Zustimmung. Die Besonderheiten der einzelnen Rechtsverhältnisse kommen dabei zum Teil zu kurz. Der in der Begründung vertretenen Auffassung, jede Abweichung von der Regelverjährung bedürfe der Begründung, ist nicht zuzustimmen, soweit die Frist bisher spezialgesetzlich geregelt war. Es bedarf deshalb jeweils der Begründung, dass die bisherige Regelung, für die ja auch gute Gründe gesprochen haben, nicht (mehr) sachgemäß ist.

2. Kenntnis

In vielen Vorschriften des Entwurfes ist vorgesehen, dass die Verjährung mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Gläubiger „Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“. Diese, dem § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB entnommene, Formulierung sollte in den einzelnen Vorschriften und in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB geändert und wie folgt gefasst werden:

„... Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen *würde*“.

Begründung: Die Formulierung in § 199 Abs. 1 Nr. 2 ist missverständlich, jedenfalls unklar. Sie vermischt die Definition des Kennenmüssens (§ 122 Abs. 2 BGB) mit ihren Voraussetzungen unter gleichzeitiger Verschärfung dieser Voraussetzungen (grobe Fahrlässigkeit statt einfacher Fahrlässigkeit). Gemeint ist der Fall, dass die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, der Gläubiger also Kenntnis hätte (nicht: haben müsste), wäre er nicht grob fahrlässig gewesen. Das wird mit der hier vorgeschlagenen Formulierung deutlicher ausgedrückt.

3. Art. 4 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der DAV bittet, die vorgesehene ersatzlose Streichung von § 51b BRAO nochmals zu überdenken. Der bisher sondergesetzlich geregelte Anspruch eines Mandanten gegen den Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrag würde damit der Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB unterliegen. Das würde praktisch zu einer Ausdehnung des regelmäßigen Haftungszeitrahmens für Schadensersatzansprüche aus dem Anwaltsvertrag auf zehn Jahre führen. Eine solche Verlängerung des Haftungsrahmens ist nicht angemessen.

- a) Die nach dem früheren Recht geltende kürzere Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte aus ihrer Anwaltstätigkeit rechtfertigte sich

„aus dem mit der Anwaltstätigkeit verbundenen ungewöhnlich hohen Risiko eines Haftungsfalls ... und daraus, dass der Schuldbeweis sowie der Gegenbeweis und die Feststellung des Schadens nach längerer Zeit oft auf große Schwierigkeiten stoßen“; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Auflage, § 51b, Rn. 2.

Diese Gründe sind durch die Neuregelung des Verjährungsrechts im BGB nicht entfallen, auch wenn die Regelverjährung verkürzt wurde.

- b) Nach bisherigem Recht sprach die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Rechtsanwälte derjenigen von Ansprüchen gegen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Auf diesen Gleichlauf bezieht sich auch die Begründung des Referentenentwurfes. Er ist jedoch nicht zwingend. Gleiches gilt für die Verjährung von Ansprüchen gegen Notare. Die wesentlichen Arbeitsergebnisse dieser Berufe (Urkunde, Rechnungslegung, Steuererklärung) sind auch nach Jahrzehnten noch sachverhaltsfest. Von einer ähnlichen Lage kann bei der anwaltlichen Tätigkeit nicht ausgegangen werden. Bei der Notarhaftung kommt weiter hinzu, dass der Notar nur subsidiär haften, also ggf. erst andere Ersatzmöglichkeiten auszuschöpfen sind (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO).
- c) Sachgerecht wäre eine feste (kenntnisunabhängige) Verjährungsfrist, deren Beginn auf den Schluss des Jahres gelegt wird, in welchem das Mandat beendet wird. Vorgeschlagen wird eine dreijährige Frist von diesem Zeitpunkt an. Die Frist könnte äußerstenfalls auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Berechtigte Interessen des Mandanten stehen einer solchen Regelung nicht entgegen.

Denn seine Schwierigkeiten, die Qualität anwaltlicher Leistung zu beurteilen, sind während des Mandats, nach seiner Beendigung und in den darauf folgenden zehn Jahren stets dieselben. Den Interessen des Mandanten kommt demgegenüber eine klare Regelung des Beginns der Verjährungsfrist (Beendigung des Mandats) entgegen. In einem Zeitrahmen von drei Jahren (maximal fünf Jahren) nach Beendigung kann und muss sich jeder Mandant nach der besonderen, auf Vertrauen gestützten Vertragslage ein Urteil bilden, ob er nun mit der Leistung des von ihm beauftragten Anwalts zufrieden ist oder nicht. Ein längerer Zeitrahmen führt nicht zu der gebotenen rechtssicheren und gleichförmigen Anwendung und Entwicklung des Rechts, sondern wirkt eher der Herstellung von Rechtsfrieden entgegen.

Die Angemessenheit einer dreijährigen (oder allenfalls fünfjährigen) Verjährungsfrist ab Beendigung des Mandates zeigt sich, wenn man die Typen anwaltlicher Tätigkeit ins Auge fasst:

- In der Prozessvertretung weiß der Mandant vor dem Ende des Mandats, wie die Sache ausgegangen ist. Ist die Sache dann noch in einem höheren Rechtszug anhängig, in dem der Mandant von einem anderen Anwalt vertreten wird, so wird gerade dabei die Angemessenheit der Leistung des zuvor tätigen Rechtsanwalts überprüft. Für eine lange Frist besteht kein Grund.
 - Geht es um die außergerichtliche Streitbeilegung oder die Vertragsberatung, so ist die Beratung von einer Fülle von Umständen abhängig, die sich nach vielen Jahren nicht mehr angemessen rekonstruieren lassen.
- d) Einzuräumen ist, dass eine unterschiedliche Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt und von solchen gegen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in den Fällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, in denen der Rechtsanwalt oder sein mit der Bearbeitung ebenfalls befasster Sozius auch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist. Abgrenzungsschwierigkeiten rechtfertigen indessen nicht eine für sich selbst unangemessene Regelung. Das sachgerechte Abgrenzungskriterium sollte nicht an dem Berufsstand, sondern an der Art der ausgeübten Tätigkeit ansetzen.
- e) Zu begrüßen ist, dass der Entwurf den unseligen sogenannten Sekundäranspruch aufgibt. Knüpft der Beginn der Verjährungsfrist, wie hier vorgeschlagen, an die Beendigung des Mandats an, so besteht für einen solchen Anspruch auch dann kein Anlass, wenn eine kürzere (drei- oder fünfjährige) Verjährungsfrist vorgesehen wird. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass ein solcher Sekundäranspruch nicht mit der in dem Entwurf vorgesehenen zehnjährigen Verjährung kombiniert werden kann.

4. Art. 7 – Überleitung – Artikel 229 EGBGB

Die Vorschrift ist missglückt.

- a) Der Verweis auf Art. 229 § 6 geht schon insofern zu weit, als auf den gesamten § 6 verwiesen wird, also auch auf dessen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, die die Überleitung zur Systematik der Verjährung (insbesondere die Ersetzung der früheren Unterbrechung durch neue Hemmungstatbestände und deren Ausgestaltung) regeln. Geht man mit dem Entwurf davon aus, dass die Verjährungsregeln des BGB mangels abweichender Vorschriften in Spezialgesetzen für alle privatrechtlichen Ansprüche gelten, so bedarf es der Verweisung insoweit nicht.

Wenn aber nach dem Entwurf im Umfang der Verweisung das Datum des Inkrafttretens des vorgesehenen Gesetzes bzw. der Tag davor an die Stelle des 01.01.2002 bzw. des 31.12.2001 träten, so würde für die von dem Gesetz betroffenen Ansprüche die sonst nur bis zum 31.12.2001 geltende Verjährungssystematik bis zum Inkrafttreten des Gesetzes fortgelten. Aufgrund der in der Begründung ausdrücklich bestätigten Prämisse, dass die Verjährungsregeln des BGB auch außerhalb des BGB gelten, käme dies einer rückwirkenden Wiedereinführung der alten Verjährungssystematik für die von dem Gesetz betroffenen Materien gleich.

- b) Soweit die Verweisung die Absätze 3 bis 6 des § 6 betrifft, ist die Vorschrift nur teilweise sachgerecht.

Nach Art. 229 § 6 EGBGB kommt für bestehende Ansprüche diejenige Verjährungsfrist zum Tragen, die zum früheren Ablauf der Verjährung führt, mit der Maßgabe, dass kürzere Verjährungsfristen neuen Rechts erst vom 01.01.2002 an laufen. Das ist sachgerecht, soweit das neue Recht zu einer Verkürzung der Verjährung führt, wie beispielsweise gemäß Art. 9 Nr. 2 durch Aufhebung des § 88 HGB. Es ist auch sachgerecht, soweit das Gesetz zu der Verlängerung einer bisher spezialgesetzlich geregelten Verjährungsfrist führt.

- c) Die Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens ergibt sich aber gerade aus dem umgekehrten Fall, nämlich dem, dass aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes Ansprüche, für die bisher die 30-jährige Regelverjährung gegolten hatte, nunmehr der auf drei Jahre verkürzten Regelverjährung unterliegen und diese Frist zu kurz ist. Nach der Fassung des Entwurfs würde auch in diesem Fall die kürzere Verjährung zur Anwendung kommen. Gerade dies ist nicht gewollt. Vielmehr sollte in diesem Fall die längere neue Frist gelten.

- d) Handlungsbedarf besteht in dreifacher Hinsicht:

(i) Klarstellung, dass die neuen Vorschriften für bereits laufende Verjährungsfristen gelten. Dies ist Regelungsgegenstand von Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1. Diese Vorschrift kann unbedenklich für entsprechend anwendbar erklärt werden, mit der Maßgabe, dass es statt auf den 01. Januar 2002 auf das Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ankommt.

(ii) Soweit nach dem neuen Recht der Beginn der Verjährung an anderen Ereignissen anknüpft als bisher, ist zu prüfen, ob solche, vor dem Inkrafttreten liegenden Ereignisse, die Verjährungsfrist in Lauf setzen sollen. Wenn dies gewollt ist, kann auch auf § 6 Abs. 1 Satz 2 mit derselben Ersetzung des Datums verwiesen werden. Ob das für alle Fälle gewollt ist, sollte am Beispiel von Art. 12 Nr. 6 – Verjährung des Verlustausgleichsanspruchs aus Unternehmensverträgen – überprüft werden: bis zum 31.12.2001 galt die 30-jährige Frist vom Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an. Zur Zeit gilt mit gleichem Fristbeginn die dreijährige Regelverjährung, die durch den Entwurf durch eine zehnjährige Frist ab Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages ersetzt werden soll. Wenn § 6 Abs. 1 Satz 2 angewandt würde, so verbliebe es für den Verlustausgleich für Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten bereits abgeschlossen sind, bei dem früheren Fristbeginn, ggf. mit der neuen zehnjährigen Frist (dazu unten (iii)). Der Zweck des Entwurfes wäre insoweit für bereits laufende Fristen teilweise verfehlt. Gerade für diesen Fall wird man, anders als in anderen Fällen, auch kein Schutzbedürfnis für den Schuldner des Verlustausgleichs (die Obergesellschaft) anerkennen können.

(iii) Schließlich ist zu regeln, ob im Übergangsbereich die kürzere oder die längere Frist greifen soll. Eines der Ziele des Entwurfes dürfte es sein, für Ansprüche, die bis zum 31.12.2001 der dreißigjährigen Verjährung unterlagen, und für die nach heutigem Recht die dreijährige Regelverjährung gälte, auch im Übergangsbereich die jetzt wieder verlängerte Frist durchzusetzen. In diesen Fällen dürfte also eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist angebracht sein.

e) Formulierungsvorschlag:

Sachgerecht sollte der durch Art. 7 vorgesehene neue § 9 in Art. 229 EGBGB daher wie folgt lauten:

§ 9 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

(1) § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 3 bis 6 sind auf die Verjährungsfristen gemäß den durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des 01. Januar 2002 tritt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Tag.

(2) Ansprüche, die nach dem bis zum 31.12.2001 geltendem Recht der Verjährung gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zu diesem Datum geltenden Fassung unterlagen und für die nach dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts eine Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren gilt, verjähren nach den durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts geänderten Vorschriften. Dies gilt auch für Ansprüche der bezeichneten Art, die erst nach dem 31. Dezember 2001 entstanden sind.

Wenn entsprechend den oben zu d) (ii) angestellten Überlegungen Ansprüche gemäß § 302 AktG (Art. 12 Nr. 6 des Entwurfs) auch hinsichtlich des Verjährungsbeginns dem neuen Recht unterliegen sollen, müsste ein dritter Absatz etwa folgenden Wortlauts hinzugefügt werden:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Ansprüche aus § 302 des Aktiengesetzes in der durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts geänderten Fassung, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und noch nicht verjährt sind.

5. Art. 8 – Änderung des BGB

a) Nach dem Entwurf sollen die beiden Sätze des § 1996 Abs. 1 in einem Satz zusammengefasst werden, weil in Satz 1 nicht mehr höhere Gewalt erforderlich sein soll, sondern es genügen soll, wenn der Erbe ohne Verschulden an der rechtzeitigen Inventarerstellung verhindert ist. Dabei wird übersehen, dass der Satz 2 (der Erbe hat von der Fristsetzung schuldlos keine Kenntnis erlangt) eine andere Konstellation betrifft.

In diesem Fall wird der Erbe nicht an der Inventarerstellung verhindert, sondern es fehlt ihm das Bewusstsein einer entsprechenden Verpflichtung. Im Interesse der Präzision der Regelung sollte die Aufteilung in zwei Sätze beibehalten werden.

- b) Zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen sollte aus den oben (unter 2) genannten Gründen § 199 Abs. 1 Nr. 2 geändert werden.

6. Art. 10 – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Mit den Nr. 2 und 3 sollen die Verjährungsvorschriften der §§ 37b und 37c WpHG aufgehoben werden. Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.03.2004 vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes. Nach Art. 1. Nr. 16 dieses Entwurfes sollen die §§ 37b und c WpHG geändert werden und in ihrem Abs. 4 jeweils eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis, und, kenntnisunabhängig, von drei Jahren vorgesehen werden. Diese Regel entspricht der geltenden Fassung dieser Vorschriften und ebenso dem § 46 des Börsengesetzes, welches nach dem Entwurf des Verjährungsanpassungsgesetzes nicht geändert werden soll. Jedenfalls ist eine Harmonisierung erforderlich. In der Sache verdienen die Verjährungsregeln der genannten Vorschriften für die erfassten kapitalmarktbezogenen Ansprüche den Vorzug vor der Regelverjährung des BGB.

7. Art. 12 – Änderungen des Aktiengesetzes

Nach diesem Artikel sollen, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, vor allem die Ansprüche, die sich aus den Erfordernissen der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltung ergeben, einheitlich binnen zehn Jahren verjähren. Die einheitliche Verjährungsfrist leuchtet im Prinzip ein. Jedoch ist, von Sonderfällen abgesehen, die vorgesehene Frist von zehn Jahren zu lang. Soweit die Ansprüche bisher sondergesetzlich geregelt waren, war eine Frist von fünf Jahren bestimmt. Grundsätzlich ist diese Frist sachgerecht. Im Einzelnen:

- a) Nr. 2 - § 54 Absatz 4

Der Anspruch auf Einzahlung soll in zehn Jahren von seiner Entstehung an verjähren. Mit der Entstehung soll auch hier (wie in § 199 BGB) die Fälligkeit gemeint sein. Der Anspruch auf Einzahlung wird erst mit Einfordern fällig. Es handelt sich dabei demnach um einen sogenannten verhaltenen Anspruch. Gerade bei verhaltenen Ansprüchen war jedoch nach dem früheren Schuldrecht davon ausgegangen worden, dass der Anspruch auch im Sinne des Verjährungsrechts sofort entsteht. Deshalb ist für solche Ansprüche im BGB der Verjährungsbeginn ausdrücklich gesondert geregelt, nämlich an das Leistungsverlangen geknüpft (§§ 604 Absatz 5, 695 Satz 2 und 696 Satz 2 BGB). Die Gründe, deretwegen in § 199 BGB auf die Entstehung und (anders als noch im Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes) nicht auf die Fälligkeit abgestellt ist, sind bei den Ansprüchen auf Kapitaleinzahlung nicht einschlägig.

Einzelheiten zu diesen Gründen und zu verhaltenen Ansprüchen bei Münchner Kommentar BGB (Bd. 1a) / *Grothe* § 199 Rn 7.

Es empfiehlt sich deshalb, auch in § 54 AktG entweder ausdrücklich an die Einforderung anzuknüpfen; das entspräche der in Nr. 3 für § 62 vorgesehenen Technik („seit dem Empfang der Leistung“). Alternativ sollte der Verjährungsbeginn auf die Fälligkeit der Forderung abstellen. Auf dieser Grundlage ist die Frist von fünf Jahren auch aus den in der Begründung des Entwurfes angeführten Überlegungen ausreichend.

Eine Ausnahme kann für die Fälle der verdeckten Sacheinlage gelten. Diese Ansprüche sind typischerweise sofort fällig (die beschlossene Bareinlage wird sofort eingefordert). Gerade weil die wahre Lage verdeckt wurde, kommt die Sache aber oft erst viele Jahre später ans Licht. Für solche Fälle erscheint dann eine zehnjährige Verjährungsfrist sachgerecht.

Unabhängig davon sollte zur Klarstellung der Anfang des zweiten Satzes wie folgt gefasst werden:

„Wird vor Eintritt der Verjährung das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ...“

b) Nr. 3 - § 62 Absatz 3

Aus den genannten Gründen genügt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren entsprechend dem bisherigen Recht. Wenn wegen der Fälle der verdeckten Sacheinlage für Kapitaleinzahlungsansprüche allgemein eine zehnjährige Verjährung vorgesehen wird, ist dies kein Grund, auch für Ansprüche auf Erstattung einer unzulässigen Einlagenrückgewähr die Verjährungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern. Denn die Gleichheit der Fristen liegt zwar nahe, ist aber nicht durch Sachzwänge geboten. Wenn für Ansprüche aus § 62 AktG die fünfjährige Verjährung sachgerecht ist, sollte es deshalb dabei sein Bewenden haben, auch wenn für die Kapitalaufbringung wegen dortiger Besonderheiten eine längere Frist gilt.

c) Nr. 4, 5 - §§ 88 Absatz 3, 284 Absatz 3

In Satz 1 dieser Vorschriften sollte es aus den oben (Nr. 2) genannten Gründen jeweils heißen

„... ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen würde.“

d) Nr. 6 - § 302 Absatz 4

Die Verjährung des Anspruchs auf Verlustausgleich soll mit der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages im Handelsregister beginnen. Dem ist zuzustimmen. Beginnt die Frist erst mit dieser Eintragung, ist jedoch eine 10-jährige Frist zu lang. Fünf Jahre genügen. Die in der Begründung (Seite 47) genannte BGH-Entscheidung spricht sich nur deshalb für die dreißigjährige Verjährung aus, weil nach bisherigem Recht keine Grundlage gegeben war, den Verjährungsbeginn bis zur Beendigung des Unternehmensvertrages zu verschieben.

8. Art. 13 – Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

a) Nr. 1 - § 9

Diese Änderung sollte nicht erfolgen. Die fünfjährige Frist genügt, und zwar unabhängig davon, ob entsprechend dem obigen Vorschlag (wie auch nachstehend b) insgesamt die Kapitalaufbringungsansprüche in fünf oder zehn Jahren verjähren. In § 9 geht es um die Differenzhaftung für den Wert einer offengelegten und vom Handelsregister überprüften Sacheinlage. Die Unterwertigkeit einer offengelegten und durch das Handelsregister auf die Werthaltigkeit überprüften Sacheinlage ist mit den Fällen der schlichten Nichtzahlung oder der verdeckten Sacheinlage nicht vergleichbar. Es wäre nicht sachgemäß, Bewertungsfragen bis zu zehn Jahren offen zu halten.

b) Nr. 2 - § 19

Wie zu § 54 AktG sollte die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Fälligkeit betragen und die Klarstellung in Satz 2 erfolgen. Dem gemäß sollte die Bestimmung wie folgt gefasst werden:

„Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage verjährt in *fünf* Jahren von seiner *Fälligkeit* an. Wird *vor Eintritt der Verjährung* das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“

c) Nr. 3 a - § 31 Absatz 5

Es sollte allgemein die fünfjährige Frist gelten. Einer Differenzierung zwischen der Verjährung des Anspruchs gegen den Empfänger der Leistung und der Ausfallhaftung von Mitgesellschaftern bedarf es dann (wie auch nach geltendem Recht) nicht.

9. Art. 14 – Änderungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Nr. 1: Aus den gleichen Gründen wie zu Nr. 7 und 8 angeführt sollte § 22 Absatz 6 wie folgt gefasst werden:

„Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in *fünf* Jahren von seiner *Fälligkeit* an. Wird *vor Eintritt der Verjährung* das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“